

# Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. I.

Nr. 6.

11. Februar 1882.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Erklärung

zwischen

**der Schweiz und Frankreich, betreffend Verlängerung des  
Handelsvertrags, sowie der mit demselben verbundenen  
Uebereinkommen.**

(Vom 3. Februar 1882.)

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft**  
und

**die Regierung der Französischen Republik,**

in Betracht, daß der Handelsvertrag, über den gegenwärtig Verhandlungen gepflogen werden, zwischen beiden Ländern vor dem 8. dieses Monats, mit welchem Datum die in Kraft bestehenden Verträge ablaufen\*), nicht abgeschlossen werden kann,

sind übereingekommen, die unterm 26. September 1881 zwischen der Schweiz und Frankreich in Paris ausgewechselte Erklärung in allen ihren Theilen und Wirkungen bis zum 1. März nächsthin zu verlängern.

Dessen zur Urkunde haben die im Namen ihrer resp. Regierungen handelnden Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung abgefaßt und derselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben in Paris, am 3. Februar 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**  
(L. S.) (Sig.) **de Freycinet.**

---

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, neue Folge, Band IV, Seite 572.

## Erklärung

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe und der belgischen Regierung, betreffend gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Civilstandsakten.

(Vom 2. Februar 1882.)

Der schweizerische Bundesrath  
und  
die belgische Regierung,

von dem Wunsche geleitet, die Mittheilung der Akten betreffend den Civilstand der beiderseitigen Staatsangehörigen zu sichern, haben Folgendes vereinbart:

Art. 1.

Der schweizerische Bundesrath und die belgische Regierung verpflichten sich, zu den festgesetzten Zeitpunkten und kostenfrei sich gegenseitig gehörig beglaubigte Ausfertigungen der auf ihrem Gebiete in Bezug auf Bürger des andern Staates ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todscheine mitzuthemen.

Art. 2.

Die Uebermittlung der Todscheine soll sich im Weitem auch auf solche in der Schweiz verstorbene Personen erstrecken, welche in Belgien geboren wurden oder, den an die Ortsbehörden gemachten Mittheilungen zufolge, daselbst ihren Wohnsitz hatten.

Das Gleiche gilt für die Todscheine von in Belgien verstorbenen Personen, welche in der Schweiz geboren wurden oder, den ertheilten Aufschlüssen zufolge, daselbst ihren Wohnsitz hatten.

## Art. 3.

Die Civilstandsbeamten in der Schweiz und in Belgien sollen einander gegenseitig, auf diplomatischem Wege, die in den Trauungsakten eingetragenen Legitimationen unehelicher Kinder mittheilen.

## Art. 4.

Alle sechs Monate soll die Zustellung der im Laufe des vorausgegangenen Halbjahrs ausgestellten Akten genannter Art vom schweizerischen Bundesrathe an die belgische Gesandtschaft in Bern, und von der belgischen Regierung an das schweizerische Konsulat in Brüssel, erfolgen.

## Art. 5.

Die in der Schweiz in deutscher oder italienischer Sprache und die in Belgien in flämischer Sprache abgefaßten Aktenstücke sind mit einer durch die zuständige Behörde gehörig beglaubigten französischen Uebersetzung zu begleiten.

## Art. 6.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Uebermittlung oder die Annahme der Ausfertigungen der genannten Aktenstücke die Frage der Staatsangehörigkeit nicht präjudizieren soll. Die auf Begehren von Privaten, die mit keinem Armuthszeugniß versehen sind, beiderseitig verlangten Civilstandsakten unterliegen der Bezahlung der in jedem der beiden Länder geltenden Gebühren.

## Art. 7.

Gegenwärtige Erklärung hebt diejenige auf, welche am 9. März 1870\*) betreffend gegenseitige Mittheilung von Todscheinen ausgetauscht wurde, und tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die hiezu gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet in Bern, den zweiten Februar Eintausend achthundert zwei und achtzig (2. Februar 1882).

**Schenk, Bundesrath.  
Maurice Delfosse.**

---

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 112.

## Kammern des schweizerischen Bundesgerichtes.

Mit Schreiben vom 27. Januar d. J. hat das Bundesgericht dem Bundesrathe angezeigt, daß es seine Kammern für das Jahr 1882 folgendermaßen zusammengesetzt habe:

### I. Kriminalkammer.

Herr Bundesrichter	Olgiati, Gaudenz,	}	als Mitglieder.
" "	Morel,		
" "	Roguin,		
Herr Ersazmann	Honegger,	}	als Ersazmänner.
" "	Pictet,		
" "	Olgiati, Carlo,		

### II. Anklagekammer.

Herr Bundesrichter	Stamm,	}	als Mitglieder.
" "	Bläsi,		
" "	Broye,		
Herr Ersazmann	Häberli,	}	als Ersazmänner.
" "	Winkler,		
" "	Clausen,		

### III. Kassationsgericht.

Herr Präsident	Weber,	}	als Mitglieder.
" Bundesrichter	Hafner,		
" "	Kopp,		
" "	Broye,		
" "	Stamm,		
Herr Ersazmann	Hermann,	}	als Ersazmänner.
" "	Arnold,		
" "	Burckhardt,		

**Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend Verlängerung des Handelsvertrags, sowie der mit demselben verbundenen Uebereinkommen. (Vom 3. Februar 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1882
Date	
Data	
Seite	273-276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 373

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.